VERORDNUNG (EWG) Nr. 878/74 DER KOMMISSION

vom 10. April 1974

zur Festlegung des Beginns der Beihilfemaßnahmen zur privaten Lagerhaltung im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 196/74 des Rates vom 25. Januar 1974 (3) hat vorübergehend die Bedingungen für die Auslösung von Interventionsmaßnahmen geändert, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Intervention bei Rindfleisch (4) vorgesehen sind. Unter diesen Bedingungen können Interventionsmaßnahmen getroffen werden, da einerseits der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Preis für ausgewachsene Rinder unter 98 v.H. des Orientierungspreises liegt und andererseits die Preise in Dänemark, Irland und den Niederlanden unter dem gemäß Buchstabe b) desselben Absatzes errechneten Preis liegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 377/74 des Rates vom 12. Februar 1974 (5) hat die vorübergehende Möglichkeit zur Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für entbeintes Rindfleisch geschaffen.

In der gegenwärtigen, durch unstabile und sehr unterschiedliche Preise in der Gemeinschaft gekennzeichneten Marktanlage muß sofort zu Interventionsmaßnahmen gegriffen werden, die es erlauben, den Markt zu stabilisieren. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, unter den möglichen Interventionsmaßnahmen die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung zu wählen, um so zu erreichen, daß die Lagerung in allen Gebieten der Gemeinschaft vorgenommen werden kann.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 22. April 1974 werden drei Ausschreibungen zur Bestimmung der Beihilfebeträge für die private Lagerhaltung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 275/74 der Kommission vom 31. Januar 1974 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung im Ausschreibungsverfahren auf dem Rindfleischsektor (6) eröffnet ;

a) eine Ausschreibung über ungefähr 7 000 Tonnen Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 bb) 22,

b) eine Ausschreibung über ungefähr 7 000 Tonnen Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 bb) 33,

c) eine Ausschreibung über ungefähr 10 000 Tonnen Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 cc) 22, deren Gewicht je Stück nicht unter 3 Kilogramm liegt.

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 6. Mai 1974 um 12.00 Uhr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in* Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1974, S. 61.